

ervielfältigung verboten

Vergrößerung nach der Flurkarte

Kreis Osnabrück Land
Gemarkung Haltern
Gemeindebezirk Haltern
Flur 1 und 5
Ungef. Maßstab 1:1000

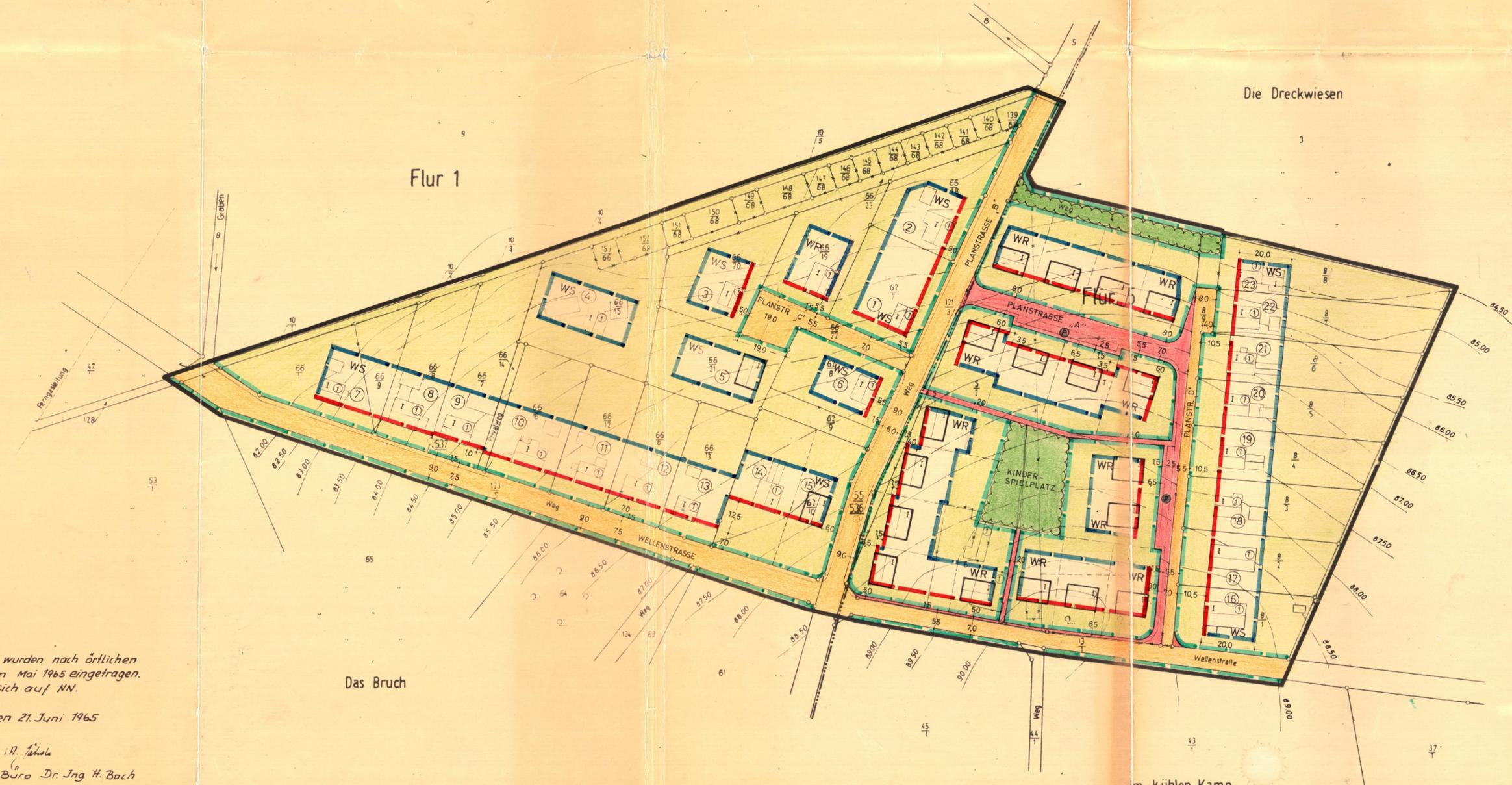
Vermessungstechnisch richtig:
Ausgefertigt Osnabrück den 8. April 1965

Katasteramt
H. H. H.

Kostenbuch Nr. I 8025
Der Arbeitsgemeinschaft für Städtebau und Ortsplanung (Nolte, Johannsen u. Naber) ist die Vervielfältigung unter den in der Verpflichtungserklärung vom 8. April 1965 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.
Auf diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 8. April 1965

Zeichenerklärung
----- Flurgrenzen
z. B. 537 Vermessungspunkt
--- Ferngasleitung

Die Höhenkurven wurden nach örtlichen Aufnahmen vom Mai 1965 eingetragen. Sie beziehen sich auf NN.
Osnabrück, den 21. Juni 1965
H. H. H.
Ing. Büro Dr. Ing. H. Boch



- A) Festsetzungen gemäss § 9 BBAUG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)
- I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1) Für die Grundstücke Nr. ① - ②③
- a) Kleinsiedlungsgebiet
 - b) CRZ bis 0,2
 - c) eins (zwingend)
 - d) offen
- 2) Für alle übrigen Grundstücke
- a) Reines Wohngebiet
 - b) CRZ bis 0,3
 - c) eins (zwingend)
 - d) offen
- a) Art der baulichen Nutzung
b) Mass der baulichen Nutzung
CRZ = Grundflächenzahl
CFZ = Geschossflächenzahl
c) Zahl der Vollgeschosse
d) Bauweise

- II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- a) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Zwingende Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie oder Grenze der für den Gemeingebrauch bestimmten Fläche
 - Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Öffentliche Grünfläche
 - Geplante Straßen
 - Vorhandene Straßen
 - Parkfläche
 - Zahl der Vollgeschosse (zwingend) und Firstrichtung für Hauptgebäude
 - Kinderspielplatz
- b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

- B) NACHRICHTLICHE HINWEISE
- ① Vorhandene Bebauung mit Angabe der Geschoszahl und der Hauptfirstrichtung
 - Grundstücksbezeichnung
 - Aufzuhebende Parzellengrenze
 - Neue Parzellengrenze
- C) ERLÄUTERUNGEN
- WR = Reines Wohngebiet
 - WS = Kleinsiedlungsgebiet

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „AUF DEM KÜHLEN KAMPE“ DER GEMEINDE HALTERN LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE HALTERN HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.1.1964 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
HALTERN, DEN 1

BÜRGERMEISTER
BEARBEITET OSNABRÜCK, DEN 18.9.1965
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 21.11.1965 BIS 21.11.1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HALTERN, DEN 3.12.65

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 24.8.1965 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE HALTERN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
HALTERN, DEN 1

H. H. H.
RATSMITGLIED

DIESER MIT VERFUGUNG VOM 25.10.1965 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1964 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 25.10.1965 BIS 25.10.1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HALTERN, DEN 1

DER BÜRGERMEISTER
IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER 25.10.1965
BEKANNTMACHUNG VOM 25.10.1965
HALTERN, DEN 1

DER BÜRGERMEISTER